

Der EU-Binnenmarkt ermöglicht den freien Personenverkehr.

Durch das Schengener Übereinkommen wurden die Grenzkontrollen zwischen den meisten europäischen Ländern abgeschafft. Sie können jetzt **die meisten Grenzen innerhalb der EU überqueren, ohne Ihren Pass vorzuzeigen.**

Die Währungsunion

Inzwischen haben 19 Länder ihre nationale Währung durch den Euro ersetzt. Mehr als 340 Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger, also 75 % aller EU-Bürger, verwenden den Euro in ihrem Alltag. Die Verwendung einer gemeinsamen Währung in einem Binnenmarkt, in dem Menschen aus verschiedenen Ländern Handel miteinander treiben, bietet eine Reihe von Vorteilen. **Für die Verbraucher ist es einfacher, Preise im Heimatland, im Ausland und im Internet zu vergleichen. Unternehmen können in einer Währung Gebühren berechnen und erheben und sind keinen Wechselkursschwankungen ausgesetzt; zudem sorgt der Wegfall von Transaktionskosten für stabile Preise.**

Flugreisen sind viel billiger geworden. Die EU hat nationale Monopole abgeschafft und den Luftverkehr für den Wettbewerb geöffnet. Heute verfügen mehr Städte über eigene Flughäfen, und es gibt mehr Direktflüge zwischen den Städten. **Auch die Rechte der Fluggäste wurden gestärkt.**

Die Preise für die Nutzung von Mobiltelefonen und intelligenten Geräten im Ausland sind in den letzten Jahren deutlich gesunken. **Dank EU-Vorschriften, mit denen Preisobergrenzen festgelegt wurden, konnten die Kosten deutlich (um mehr als 90 % seit 2007) gesenkt werden. Roaming gebühren wurden im Juni 2017 abgeschafft,** sodass Sie für die Benutzung Ihres Mobiltelefons im Ausland dasselbe bezahlen wie zu Hause.

In der juristischen Sprache klingt es Ihnen vielleicht etwas fremd:

Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind nach Paragraph 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU:

Arbeitnehmer sowie Unionsbürger, die sich – für eine gewisse Zeit - zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,

**Selbstständige sowie Erbringer von Dienstleistungen,**

nicht erwerbstätige Unionsbürger, sofern sie über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen,

Unionsbürger, die **nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt ein Daueraufenthaltsrecht erworben** haben,

sowie die Familienangehörigen dieser Unionsbürger, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

Für eine **Verlustfeststellung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit** gelten besonders hohe Voraussetzungen: Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Diese Gefährdung muss auf dem persönlichen Verhalten des Unionsbürgers beruhen.

Weiterhin kann die Ausländerbehörde auf der Grundlage von Paragraph 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts feststellen, wenn ein Betroffener die Voraussetzungen für das Freizügigkeitsrecht durch die **Verwendung von ge- oder verfälschten<sup>1</sup> Dokumenten oder die Vorspiegelung falscher Tatsachen** vorgetäuscht hat. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn Unionsbürger falsche Angaben über ein Arbeitsverhältnis gemacht haben und stattdessen in erheblichem Umfang Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für sog. **Scheinehen** oder Scheinvaterschaften.

Außerdem kann die Ausländerbehörde auf der Grundlage von Paragraph 5 Absatz 4 Freizügigkeitsgesetz/EU in den ersten fünf Jahren des Aufenthalts den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellen, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts entfallen sind. Eine Überprüfung darf nur aus besonderem Anlass stattfinden.

Das Freizügigkeitsgesetz/EU spricht in diesem Zusammenhang **nicht von Ausweisung, sondern von der Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts und der daraus resultierenden Ausreisepflicht**. Kommt der Unionsbürger seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nach, kann er **abgeschoben** werden.

Unionsbürger, die ihr Freizügigkeitsrecht aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verloren haben, dürfen nicht wieder in das Bundesgebiet einreisen.

Gem. Art. 45 Abs. 4 AEUV gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht für die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung, da in diesem Bereich eine besondere Nähe zum Staat vorausgesetzt wird. Nur die eigenen Staatsangehörigen sollen daher die Aufgaben wahrnehmen können. Was unter der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung zu verstehen ist, wurde vom EuGH unionsrechtlich ausgelegt.

Lawrie-Blum

Die in Deutschland verheiratete britische Staatsangehörige Lawrie-Blum studierte in Freiburg und legte 1979 die erste Staatsprüfung für das Lehramt ab. Sie beabsichtigte nach der zweiten Staatsprüfung an einer Privatschule zu unterrichten. **Ihr Antrag auf Zulassung zur Referendarzeit wurde von der zuständigen Behörde jedoch abgelehnt**, da sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit habe. Lawrie-Blum erhob Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht Freiburg auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Das Gericht lehnte die Klage mit Berufung auf Art. 48 Abs. 4 EWG ab. Der VGH Baden-Württemberg lehnte die Berufung ab, da das öffentliche Schulwesen kein Teil des Wirtschaftslebens sei. Die Klägerin legte Revision beim BVerwG ein. Dieses legte dem EuGH die Frage vor, ob die Arbeitnehmerfreizügigkeit dem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates das Recht verleihe, in einem anderen Mitgliedstaat unter gleichen Bedingungen wie ein Inländer **zum**

---

<sup>1</sup> Wenn Arbeitnehmerin M. ihr echtes Zeugnis kopiert und in der Kopie die Arbeitsbereiche verändert hat, dann handelt es sich um eine Fälschung. Entsprechend gibt es auch gefälschte Impfpässe oder Unterschriften. Hierbei wird das ursprüngliche Dokument oder die Unterschrift durch etwas ersetzt, was dem Echten möglichst nahekommt.

Hat hingegen Arbeitgeber O. die entsprechenden Änderungen bereits ins Originaldokument eingebracht, dann hat er es verfälscht. Meist geschieht dies in der Absicht, die wahren Umstände zu verschleiern. Zwar kann man auch hier fälschen verwenden, aber es ist deutlich seltener als verfälschen.

Schließlich gibt es natürlich auch noch die Möglichkeit, dass etwas anders erscheint, als es in Wirklichkeit ist, ohne dass dahinter eine bewusste Manipulation steckt. In diesen Fällen greift man zu verfälschen: Durch die Verwendung kontaminierter Behältnisse wurde das Ergebnis verfälscht. Es gibt Verhaltensweisen, die zu einer verfälschten Diagnose führen können.

**staatlichen Vorbereitungsdienst zugelassen zu werden, auch wenn dieser Vorbereitungsdienst nach nationalem Recht im Beamtenverhältnis abzuleisten und mit der selbständigen Erteilung von Unterricht verbunden ist.** Der EuGH hat das Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft der Klägerin bejaht. Es sei unerheblich, in welchem Bereich die entgeltliche Tätigkeit ausgeübt werde. Die Bereichsausnahme liege nicht vor, da der Zugang zu einer Stelle nicht deshalb eingeschränkt werden könne, weil in einem bestimmten Mitgliedstaat, die erfolgreichen Stellenbewerber in das Beamtenverhältnis berufen würden. Würde man die Anwendung der Bereichsausnahme von der Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und der Verwaltung abhängig machen, so gäbe man damit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nach Belieben die Stellen zu bestimmen, die unter die Bereichsausnahme fallen. **Auch sei für die Referendarzeit an Schulen keine besondere Verbundenheit zum Staat erforderlich.**

Eine Berufung auf eine Bereichsausnahme ist nur für Tätigkeiten in der Justiz, Polizei, beim Militär, Steuerverwaltung und in anderen Verwaltungsbereichen in bestimmten Leitungspositionen möglich.

Im Juni 2005 verabschiedete die EU die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Darin werden die **Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise** und zur Koordinierung bzgl. der einzelnen Berufsgruppen zusammengefasst. Es werden die verschiedenen Berufe einem einheitlichen Rechtsregime unterworfen. Die Berufsqualifikationen werden auf der Basis eines zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmten Systems von Mindeststandards anerkannt. Daneben regelt diese Richtlinie vereinfachte Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Verhältnis zur Ausübung der Niederlassungsfreiheit. Die Richtlinie 98/5/EG über die Ausübung des Anwaltsberufs hat weiterhin Bestand. Allerdings richtet sich die Anerkennung von Qualifikationsnachweisen für die Ausübung des Anwaltsberufs nach der Richtlinie 2005/36/EG. **Ein Mitgliedstaat kann daher von ausländischen Anwälten aus anderen Mitgliedstaaten die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Bestehen einer Eignungsprüfung verlangen.**